

## **FEUER - Löschwasserversorgung - Fe3106**

Es ist vereinbart, daß sich am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nähe entweder eine frostsichere Hydrantenanlage (dynamischer Überdruck mindestens 5 bar) mit ausreichend vielen Anschlüssen und C-Druckschläuchen oder Löschwasserbezugsstellen mit mindestens 100 m<sup>3</sup> Wasser und am Versicherungsort mindestens eine Tragkraftspritze (Fördermenge mindestens 800 Liter pro Minute) und B-Saugschläuche sowie C-Druckschläuche in ausreichender Anzahl befinden.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser vereinbarten Löschwasserversorgung stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.